



Beilagen  
WST1-K-1560/004-2022  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)  
Fax: 02252/9025-10765 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Lukas Brabletz	10761	04. August 2022

Betrifft  
L & R Transport und Erdbau GmbH | Bodenaushubdeponie KG Blumau-Neurißhof (BN) |  
Gst Nr. 103,104,105,106,107,108 u. Teilfläche von 1219/43, Internetkundmachung zu  
Verhandlung am 07.09.2022, zu ON 003, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002,

## Kundmachung

Die L & R Transport und Erdbau GmbH, Pottendorferstraße 12a, 2602 Blumau-Neurißhof, hat mit Schreiben vom 23.08.2021, eingelangt am 27.08.2021 bei der Behörde, einen Antrag um Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den Gst. Nr. 103, 104, 105, 106, 107, 108 und einer Teilfläche von 1219/43, alle in der KG Blumau-Neurißhof, gemäß § 37 AWG 2002 bei der Anlagenrechtsbehörde eingebracht. Weiters wurde um Ausnahmegenehmigung für folgende Punkte angesucht:

1. Die angelieferte Abfallmenge wird aus dem Volumen errechnet.
1. Die Absicherung der Bodenaushubdeponie wird nicht durch einen allseitigen Zaun, sondern durch 1,5 m hohe Erdwälle erfolgen.
2. Die Stärke der Rekultivierungsschicht auf dem teilweise betroffenen Grundstück Nr. 1219/43 mit schottrigem Aushubmaterial (geeignet für Brachefläche) wird 0,25 m betragen.

Das beantragte Gesamtverfüllvolumen beträgt rd. 330.000 m<sup>3</sup>.

Der geplante Einbringungszeitraum wird mit 20 Jahren beantragt.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

**DATUM:** 07. September 2022

**BEGINN:** 08.30

**ORT:** Gemeindeamt der Gemeinde Blumau-Neurißhof  
Anton Rauchplatz 4A, 2602 Blumau-Neurißhof

an.

Verhandlungsleiter ist Dr. Christoph Faiman, Klappe 10764

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

**Hinweise:**

Die Projektunterlagen liegen beim

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Anlagenrecht, Regionalstelle Industrieviertel

2500 Baden, Schwartzstraße 50

während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem

Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,

9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Abteilung Anlagenrecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Abfallrechtsbehörde) oder während der Verhandlung schriftliche Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

**Wichtige Information im Zusammenhang mit COVID 19:**

Die Teilnahme an der Verhandlung ist nur unter Einhaltung der einschlägigen, am Verhandlungstag geltenden COVID-19 Vorschriften möglich.

Abweichende Regelungen können von der Verhandlungsleitung im Einzelfall festgelegt werden.

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen.

(<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>).

Für die Landeshauptfrau  
Mag. H a r i n g

